

Stellungnahme zum Referentenentwurf der Verordnung zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung

(Stand des Entwurfes: 14. Mai 2020)

Der BUND nimmt nachfolgend zum Referentenentwurf der Verordnung zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung Stellung.

I. Formale Kritik

Mit einer Fristsetzung von weniger als 2 Werktagen für eine Stellungnahme wird die Beteiligung der Öffentlichkeit an Gesetzgebungsverfahren zur Farce. Eine umfassende Beurteilung des Entwurfes ist so nicht möglich und Öffentlichkeitsbeteiligung darf so nicht funktionieren. Diese Gesetzgebung ist aus Sicht des BUND zentral für die Bekämpfung des Klimawandels, weshalb wir zeitlich in der Lage versetzt sein wollen, eine qualifizierte Stellungnahme abgeben zu können.

Wir stellen nun wiederholt fest, dass das BMWi unseren dringenden Forderungen nach angemessener Beteiligungsfrist von mindestens einer Woche nicht nachgekommen ist, beziehungsweise die Fristsetzung sogar noch einmal unterschritten hat. Wir mahnen daher ein weiteres Mal dringend an, grundsätzlich angemessene Beteiligungsfristen von mindestens einer Woche zu setzen.

II. Inhaltliche Kritik

Die Öffnung staatlicher Zahlungen in das EEG-Konto birgt die hohe Gefahr, dass genau dies als Tatbestand einer öffentlichen Beihilfe durch die EU-Kommission aufgefasst wird und damit die Bundesregierung die Axt ganz unten ans EEG anlegt und dessen gänzliche Aufhebung riskiert, indem sie wissentlich eine Änderung vorlegt, die genau diese Konsequenz haben wird.

Der beabsichtigte Zweck, eine Entlastung der Stromverbraucher lässt sich einfacher, zielführender und mit CO₂-Minderung verbunden weitaus besser sicherstellen. Denn die Mittel, die für eine Senkung der EEG-Umlage ins Auge gefasst würden, kommen erheblich effizienter zum Einsatz, in dem Stromverbraucher unterstützt werden für die Durchführung einer Energieberatung, eines Energiemanagements (Kommunen, Unternehmen) und die Förderung der direkten Stromeinsparung in Haushalten, insbesondere die bundesweite flächendeckende Ausweitung des Stromspar-Checks. Hierdurch könnte eine Stromeinsparung, die einen Beitrag zum Kohleausstieg leistet und die CO₂-Emissionen mindert, mit der Kostenentlastung verbunden werden.

Bei einer reinen Senkung der EEG-Umlage wäre keine CO₂-Minderung enthalten. Zudem ist zu befürchten, dass diese Senkung nicht voll auf die Endverbraucherkosten weitergegeben wird, da bekanntlich der Wettbewerb im Strommarkt nicht perfekt funktioniert. Dies würde wiederum bedeuten, dass bisher nicht vorstellbare Kontrollmechanismen der Strompreise einzuführen wären.

Insgesamt möchten wir festhalten, dass diese Regelung in Gänze abzulehnen ist und bessere, sowohl dem Klimaschutz als auch den Verbraucherinteressen dienende Regelungen einzuführen sind. Denn er wird den bereits geringen klimapolitischen Zielen der Bundesregierung so nicht gerecht.

Der BUND fordert daher dringend Nachbesserungen vorzunehmen, um die Pariser Klimaziele einzuhalten und den klimapolitischen Veränderungen zeitnah und adäquat zu begegnen.

Wir senden Ihnen diese Stellungnahme zu, obwohl natürlich klar sein muss, eine ordentliche Bewertung und Stellungnahme zu ihrem Gesetzesentwurf ist in dieser kurzen Zeit nicht möglich. Daher behalten wir uns vor, auch weitere Kritik an diesem Referentenentwurf zu entwickeln.

18. Mai 2020

Kontakt:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Arne Fellermann
Abteilungsleitung
Kaiserin-Augusta-Allee 5, 10553 Berlin
030-27586-484
arne.fellermann@bund.net